



Stellungnahme

BVEG / Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. August 2025 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des
Königreichs der Niederlande über die Erschließung von
grenzüberschreitenden Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee**
BT-Drucksache 21/3491

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

BVEG-Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. August 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Erschließung von grenzüberschreitenden Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee

BT-Drucksache 21/3491

1. Grundsätzliches

Der BVEG bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf zum Abkommen vom 27. August 2025 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Niederlande über die Erschließung von grenzüberschreitenden Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee Stellung nehmen zu können.

Der BVEG begrüßt den Gesetzesentwurf sehr und teilt insbesondere die zum Ausdruck gebrachten Einschätzungen, dass mit der Umsetzung des Abkommens durch das Vertragsgesetz

- die Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den Niederlanden im Bereich der sicheren und umweltverträglichen Versorgung mit Erdgas ermöglicht wird,
- die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den nationalen Bergbehörden basierend auf den Grundsätzen guter Nachbarschaft und bilateraler Zusammenarbeit verstärkt wird,
- die Erschließung des N05-A-Feldes und weiterer grenzüberschreitender Lagerstätten mit dem Ziel einer optimalen Erschließung der Kohlenwasserstoffvorkommen dieser Felder ermöglicht wird,
- die Versorgungssicherheit gestärkt wird,
- das Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme zwischen den Vertragsparteien an vielen Stellen praktisch implementiert wird – bei gleichzeitiger Geltung der jeweiligen innerstaatlichen Genehmigungsvorschriften sowie Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltauflagen.

Der BVEG teilt darüber hinaus die im Abkommen grundsätzlich zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, dass die grenzüberschreitende Förderung an die Nachfrage in Deutschland und den Niederlanden gekoppelt werden und nur so lange erfolgen soll, wie dies erforderlich ist (vgl. auch Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/11367). Es ist positiv, dass diese Auffassung gemeinsam in Deutschland und den Niederlanden geteilt wird. Wir sehen darüber hinaus das Abkommen als Element der Umsetzung des im Koalitionsvertrages ausgedrückten Willens, die „Potenziale konventioneller Gasförderung im Inland“ nutzen zu wollen (Zeile 968f. des Koalitionsvertrages).

Nachfolgend legen wir als Beleg für die oben genannte Punkte dar, dass

- der Energieträger Erdgas nach wie vor ein essenzieller, systemischer und strategischer Bestandteil des deutschen Energieträgermixes und von hoher Relevanz für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie ist – auch mit Blick auf die Strompreise,
- die mit dem Abkommen unterstützte heimische Förderung in Deutschland und Europa gerade in der aktuellen geopolitischen Situation sowohl aus Gründen der Resilienz / Versorgungssicherheit wie auch des Klimaschutzes von besonderer Bedeutung ist – und dieses Faktum breite politische Anerkennung findet,
- das Bestehen einer „Gasmangellage“ bzw. „Erforderlichkeit der Erdgasförderung“ keine Voraussetzung für die heimische Erdgasförderung und auch kein Prüfungsgegenstand einer bergrechtlichen Genehmigungsentscheidung wäre, sondern es vielmehr auf eine nach wie vor bestehende Nachfrage nach Erdgas ankommt,
- die behauptete fehlende Vereinbarkeit der Erschließung eines neuen Gasfeldes mit deutschen, europäischen und internationalen Klimazielen schon deshalb ins Leere geht, weil die Produktion mit geringeren Emissionen einhergeht als ansonsten erforderliche LNG-Importe,
- der Schutzrahmen mit Blick auf eine sichere und umweltschonende Förderung in Deutschland lückenlos ausgestaltet ist, risikominimierend wirkt und auch praktisch umgesetzt wird.

2. Einzelpunkte

A. Bedeutung des Energieträgers Erdgas in Deutschland

Nach wie vor hat Erdgas als zentraler Energieträger für die Wärme- und Stromerzeugung und als Rohstoff für die Industrie eine enorme Relevanz für die Energieversorgung der Verbraucher und die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie. Der Anteil von Erdgas am deutschen Primärenergieverbrauch ist 2025 weiter gestiegen auf nunmehr 26,9 % (2024: 25,9 %, Quelle: AG Energiebilanzen) – dabei ist der Gasverbrauch in nahezu allen Sektoren gestiegen. Gasförmige Energieträger sind der mit Abstand wichtigste Energieträger für die heimische Industrie (Anteil von 44,4 % an der in der Industrie genutzten Energie). 56,2 % der Haushalte nutzen Erdgas zur Beheizung ihrer Wohnungen (Quelle jeweils: Statistisches Bundesamt). In den letzten Wochen wurde zudem deutlich: in Phasen geringer Wind- und Solarstromerzeugung trägt Gas den größten Teil der gesicherten Leistung.

An dieser grundsätzlichen Bedeutung des Energieträgers Erdgas wird auch ein strukturell rückläufiger Verbrauch infolge einer fortschreitenden Transformation der Energieversorgung auf absehbare Zeit nichts ändern.

Die Bedeutung von Erdgas für die industrielle Wettbewerbsfähigkeit gilt auch mit Blick auf die Strompreise an den Großhandelsmärkten, weil die Erdgaspreise häufig preissetzend für die Strompreise an den Börsen sind.

B. Relevanz der Förderung von Gas in Deutschland und Europa – auch unter Klimaschutzgesichtspunkten

Trotz des geringen Anteils der deutschen Erdgasproduktion am Erdgasverbrauch (aktuelle Produktion 4,2 Mrd. m³, das entspricht einem Anteil von 5 % am deutschen Erdgasverbrauch) ist die Förderung in Deutschland bzw. im angrenzenden europäischen Ausland (wie hier den Niederlanden) ein wichtiger Diversifizierungs- und Resilienzfaktor mit Blick auf die Erdgasversorgungssicherheit. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die bekannte aktuelle geopolitische Situation (beschlossenes Ende der russischen Gaslieferungen unter Einschluss von LNG; Diskussion um LNG-Lieferungen aus den USA und damit möglicherweise verbundene neue Abhängigkeiten).

Für die heimische europäische Förderung, die mit diesem Abkommen gestützt wird, möchten wir nochmals in Erinnerung rufen, dass neben dem Beitrag zur Versorgungssicherheit auch ein deutlicher Umweltvorteil im Vergleich zu alternativ erforderlichen LNG-Lieferungen entsteht. Der CO₂-Fußabdruck von LNG ist im Vergleich zur heimischen Produktion von Erdgas um bis zu 30 % schlechter. Dieser stärkere CO₂-Fußabdruck von LNG ist auch nicht nur theoretisch: so weist etwa der Expertenrat für Klimafragen in seinem „Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2024 und zu den Projektionsdaten 2025“ (15. Mai 2025) darauf hin, dass sich die durchschnittliche Intensität der Vorkettenemissionen der deutschen Gasimporte zum Zeitpunkt der Einspeisung ins deutsche Erdgasnetz im Zeitraum von 2021 bis 2024 um ca. 27 % auf 6,3 g CO₂-Äq./Mj erhöht habe, was auf einen höheren Anteil von LNG-Importen zurückzuführen sei (S. 54 des Berichts). Mit einer höheren europäischen Förderung, die durch das Abkommen ermöglicht wird, kann dem Trend zu einer höheren Emissionsintensität von Erdgas zumindest entgegengewirkt werden. Dem entspricht die Feststellung in der Einleitung des Abkommens, dass die heimische Förderung nur dazu bestimmt ist, steigende Einfuhren von ausländischem Erdgas so weit wie möglich zu begrenzen. Anders als bisweilen behauptet kommen die Emissionen aus der heimischen Erdgasförderung nicht einfach „on top“ auf die aus LNG-Einfuhren resultierenden Emissionen: vielmehr verdrängen sie diese, da sich am Erdgasverbrauch durch die zusätzliche Produktion nichts ändert. Mit Blick auf die Erreichung der deutschen und europäischen Klimaziele ist es also nicht gleichgültig, woher das hier verbrauchte Erdgas stammt. Länder wie die Niederlande und Dänemark haben das erkannt. In Dänemark etwa wird nach aktuellen Meldungen geprüft, einzelne Genehmigungen für Gas in der dänischen Nordsee bis 2050 zu verlängern.

C. Gesetzgeberische / politische Anerkennung der Notwendigkeit einer sicheren Erdgasversorgung

Es ist vor dem geschilderten Hintergrund wenig überraschend, dass die Bekräftigung der Notwendigkeit einer gesicherten Energie- und Rohstoffversorgung (auch) mit Erdgas durch den Gesetzgeber erfolgt (§ 1 EnWG, §§ 1, 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG; auf europäischer Ebene Art. 194 Abs. 1 b AEUV). Zuletzt (5.11.2022) hat zudem auch der europäische Umweltministerrat mit Blick auf die Festlegung und Erreichung der Europäischen Klimaziele bekräftigt, dass die heimische Förderung zu stärken sei.

Wie bereits betont, hat die Bundesregierung die Notwendigkeit einer resilienten und bezahlbaren Gasversorgung herausgestellt und den Willen bekräftigt, die „Potenziale konventioneller Gasförderung im Inland“ nutzen zu wollen (Z. 968 f. des Koalitionsvertrages).

D. Bestehen einer Gasmangellage keine Voraussetzung für die Möglichkeit der Erdgasförderung

Die Behauptung, dass die Legitimation und der Bedarf für die Erschließung neuer Lagerstätten deshalb entfallen, weil das BMWF am 1. Juli 2025 die Alarmstufe gemäß Notfallplan Gas aufgehoben habe und die Vorgaben der Gasspeicherfüllstandsverordnung erfüllt seien¹, offenbart ein ganz grundsätzliches Missverständnis, auf dem viele weitere Schlussfolgerungen aufbauen.

Die heimische² Förderung von Erdgas soll auch nach dem Abkommen nur so lange und in dem Umfang erfolgen, wie es einen Bedarf für Erdgas in Deutschland gibt. Sie ist damit gerade nicht an eine „Notstandslage“ gekoppelt – eine solche Koppelung wäre auch angesichts der oben dargelegten Vorteile der heimischen Erdgasförderung gegenüber ansonsten erforderlichen LNG-Lieferungen, auch unter Umweltaspekten, widersinnig. Ziel der heimischen Förderungen ist es gerade, steigende und mit höherem CO₂-Ausstoß verbundene LNG-Lieferungen zu begrenzen.

Die Behauptung ist somit Ausdruck einer klassischen „not-in-my-backyard“ (NIMBY) Mentalität, die z.B. höhere CO₂ Emissionen durch die Produktion und den Transport von LNG konsequent ausblendet.

Ebenso wenig überzeugt das Argument, dass die produzierten Mengen mit 4,5 bis 14 Mrd. m³ klein seien und keinen relevanten Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten würden (Verbrauch Deutschland 2025 gut 80 Mrd. m³)³. Auch solche – im Vergleich zu anderen Lagerstätten in Deutschland durchaus beachtlichen – Mengen leisten einen wichtigen Beitrag zur Resilienz der Gasversorgung. Das Argument mutet in der Struktur ähnlich an wie die Behauptung, dass Deutschland keine Klimaschutzmaßnahmen ergreifen müsse, weil sein Beitrag zum Klimawandel mit weniger als zwei Prozent so gering sei.

E. Vorwurf: unbefristete Erschließung neuer Öl- und Gasfelder sei unvereinbar mit weltweiten, europäischen und nationalen Klimazielen

¹ Diese Auffassung wurde etwa vom Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Bundesrates in der Sitzung am 5.11. 2025 vertreten – Bedenken, die vom federführenden Wirtschaftsausschuss des Bundesrates nicht geteilt wurden. An dieser Stelle sei bemerkt, dass der von der „Umweltseite“ des Bundesrates benannte Punkt (wie auch einige andere Kritikpunkte) in bemerkenswerter Weise bis hin zu Wortlautüberschneidungen den Punkten ähneln, die im Kurzgutachten „Gasförderung vor Borkum“ (Dr. Roda Verheyen, 3.9.2025 im Auftrag von Greenpeace e.V.) gemacht wurden, [2025_09_Rechtsgutachten_Unitarisierungsabkommen.pdf](#)

² Heimische Förderung meint in diesem Kontext europäische Förderung unter Einschluss des Europäischen Wirtschaftsraum.

³ Dieser und nachfolgend geschilderte Vorwürfe basieren wiederum auf den vom Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Bundesrates geäußerten Punkten.

Da die Förderung von heimischem Erdgas gerade weniger klimaschädlich ist als der ansonsten notwendige LNG-Import, gehen auch diese Argumente ins Leere. Aus dem gleichen Grund ist auch der Verweis auf die vom BVerfG festgestellte „internationale Dimension des Klimaschutzes“ hier nicht zielführend: ohne die heimische Förderung würden die Emissionen in Summe höher ausfallen, auch wenn sie dann nicht in Deutschland erfasst würden.

Sachlich falsch ist im Übrigen, dass Genehmigungen für die Erschließung neuer Gaslagerstätten zeitlich unbefristet erteilt werden – vielmehr knüpfen Genehmigungsbehörden wie das LBEG mit zeitlicher Befristung von Genehmigungen an Klimaschutzziele an.

In diesem Zusammenhang ist zu erinnern, dass das Abkommen nicht die Genehmigung der Förderprojekte als solche betrifft. Vielmehr werden die bergrechtliche Genehmigung und Entscheidung über die Förderung und Einhaltung der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen allein dem Land Niedersachsen vorbehalten, das von den Vorgaben des Grundgesetzes und des BBergG betroffen ist (so auch die Zielbeschreibung des Gesetzes, Drucksache 21/3491 vom 6.1.2026).

F. Vorwurf: Welterbe-Status könnte durch Gasförderung gefährdet werden / kein Ausschluss von Förderstätten in Meeresschutzgebieten bzw. Pufferzonen zu denselben vorgesehen

Das Argument verkennt, dass der Schutzrahmen gerade mit Blick auf die Förderung von Öl und Gas in Meeresschutzgebieten bereits jetzt äußerst umfassend ist. Der BVEG hat diese Punkte in seiner Stellungnahme vom 3.12.2025 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in den geschützten Meeresschutzgebieten im Bereich der deutschen ausländischen Wirtschaftszone und des Festlandssockels“ vorgetragen und vor allem angemerkt, dass

- die Offshore-Förderung hohen, in der Offshore-Bergverordnung geregelten Anforderungen unterliege (u.a. betreffend Abfälle, Abwasser, Austritt Bohrspülungen, Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Sicherheit Schiff-/Luftverkehr),
- strenge und regelmäßige Berichtspflichten für die Offshore-Förderung existieren würden,
- behauptete negative Auswirkungen der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen bei der Offshore-Förderung theoretischer Natur seien und unbelegt blieben,
- strenge Prüfungen nach den Vorgaben des BNatSchG die Verträglichkeit von Projekten sichern würden.

Da die Offshore-Bergverordnung im Wesentlichen eine Umsetzung zahlreicher unterschiedlicher europäischer Richtlinien ist, sind die Anforderungen in den Niederlanden vergleichbar streng.

3. Abschlussbemerkung

Die Umsetzung des Abkommens ist ein Element der Sicherung der Gasversorgung für Deutschland und die Niederlande und trägt durch Vermeidung alternativ erforderlicher LNG-Importe auch zum Umweltschutz bei. Sie setzt sich in diesem Grundansatz wohltuend von jüngsten Bestrebungen auf deutscher Seite ab, die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und insbesondere von Kohlenwasserstoffen zu erschweren: gemeint ist hier der Gesetzesentwurf des BMUKN zur

„Einschränkung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in den geschützten Meeresschutzgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels“, der ein grundsätzliches Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Meeresschutzgebieten anstrebt.

Hingegen entspricht die Umsetzung dieses Abkommens dem im Koalitionsvertrag zum Ausdruck gebrachten Wunsch, die „Potenziale konventioneller Gasversorgung im Inland zu nutzen (Zeilen 968 ff. des Koalitionsvertrages). Dieser Weg sollte beschritten werden.

Der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) vertritt die Interessen der deutschen Erdgas- und Erdölproduzenten, der Betreiber von Untergrundspeichern, der in dieser Industrie tätigen Dienstleister sowie die Interessen an der wirtschaftlichen Nutzung von Geoenergie.

Als Wirtschaftsverband ist er im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R001164 zu finden sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen unter der Registernummer 152508741853-07 eingetragen.